

Fakultät Raumplanung - FG LÖK - Universität Dortmund - 44221 Dortmund

An den Landtag Nordrhein-Westfalen z.Hd. Herrn Wolfgan Fröhlecke Referat II.1.F.1 Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Lothar Finke

Tel.: (0231) 755 2240 / 2285

Fax.: (0231) 755 4856

e-mail: loek@www.raumplanung.uni-dortmund.de

Unser Zeichen

Datum 29.12.1999

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform vom 12. bis 14. Januar 2000

Sehr geehrter Herr Fröhlecke,

mit Fax vom 20.12.1999 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass ich an der o.g. Anhörung zwar nicht teilnehmen kann, jedoch eine schriftliche Stellungnahme abgeben werde.

Ich war gebeten worden (s. lfd. Nr. 48 der eingeladenen Expertinnen und Experten für die Anhörung), zu den Artikeln 1, 3 und 10 eine Stellungnahme abzugeben.

Diese meine Stellungnahme übersende ich hiermit (s. Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Lothar Finke

Anlage: Stellungnahme

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/3552

Alle Abg.

Prof. Dr. Lothar Finke
Universität Dortmund
Fakultät Raumplanung
Fachgebiet Landschaftsökologie
und Landschaftsplanung

STELLUNGNAHME

zu den Artikeln 1, 3 und 10 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

(Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 12/4320)

Vorbemerkung

In den Artikeln 1, 3 und 10 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen, zu denen ich um eine Stellungnahme gebeten wurde, werden viele Dinge angesprochen, die nicht zu meinem fachlichen Kompetenzbereich gehören. Da ich um meine Meinung als Experte gebeten worden bin, werde ich mich ausschließlich zu solchen Bereichen der genannten Artikel äußern, die unmittelbar in meinen sachlich-fachlichen Bereich fallen.

Zu Artikel 1

Nach Art. 1 § 1 soll das Geologische Landesamt aufgelöst und in die Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf integriert werden. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass das Geologische Landesamt, eine weit über die Grenzen Nordrhein-Westfalens hinaus angesehene wissenschaftliche Fachbehörde, in eine Staatliche Regionaldirektion sinnvoll integrierbar ist. Durch den Erlass des Bundesbodenschutzgesetze und das unmittelbar bevorstehende Landesbodenschutzgesetz wird der Aufgabenbereich des Geologischen Landesamtes noch umfangreicher als bisher. Ich halte es aus meiner fachlichen Sicht für unabdingbar, das Geologische Landesamt als eine fachlich hochqualifizierte, unabhängige Behörde im Sinne einer Landesoberbehörde als eigenständige Behörde zu erhalten. Was ich mir allerdings vorstellen könnte, ist eine eventuelle Zusammenlegung des Geologischen Landesamtes mit der Bergverwaltung, speziell der Landesbergbehörde.

Auch eine weitere fachliche Bündelung der Umwelt- und Naturschutzverwaltung könnte ich mir aus fachlicher Sicht als durchaus sinnvoll vorstellen, allerdings immer unter der zentralen Zielsetzung, eine möglichst unabhängige Landesoberbehörde mit eindeutigem fachlichen Auftrag zu erhalten.

In § 3 des Artikels 1 ist davon die Rede, die Aufgaben des Landesoberbergamtes und der übrigen Bergämter auf die Staatliche Regionaldirektion Arnsberg zu übertragen. Ich halte eine derartige Lösung nicht für sachgerecht und plädiere daher dafür, das Landesoberbergamt und die Bergämter mit dem Geologischen Landesamt zusammenzulegen. Im Übrigen bleibt bei dieser Frage für mich völlig offen, warum eigentlich die Bergämter aufgelöst und dann die gesamte Bergverwaltung just in Arnsberg konzentriert werden soll.

Zu Artikel 3

Das in diesem Artikel behandelte Gesetz zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung stellt meines Erachtens eine angemessene und sachgerechte Lösung dar. Die klare Trennung von staatlichen und kommunalen Aufgaben besteht meines Wissens in allen anderen Bundesländern und hat sich dort bewährt.

Aus der Begründung zu Artikel 3 ergibt sich, dass das Fachpersonal der Straßenbauabteilung der beiden Landschaftsverbände auf die Staatlichen Regionaldirektionen Köln und Münster umgesetzt wird, um durch diese Zentralisierung auf nur zwei von fünf Staatlichen Regionaldirektionen eine Vernetzung der Straßenbauplanung mit anderen planungsrelevanten staatlichen Aufgaben zu erzielen. Insbesondere aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes verspreche ich mir dadurch eine bessere Verzahnung im Sinne der gesetzlich geforderten nachhaltigen Raumentwicklung. Insbesondere im Bereich der Verkehrswegeplanung ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Konflikten mit dem Natur- und Umweltschutz gekommen - ich erhoffe mir durch die hier beabsichtigte Neuregelung eine künftig bessere und effektivere Frühkoordination dieser konfliktreichen Belange.

Zu Artikel 10

Bei diesem Artikel geht es um die Änderung des Landesplanungsgesetzes. Im Kern geht es dabei um eine Kompetenzerweiterung der künftigen Regionalräte gegenüber den jetzigen Bezirksplanungsräten.

Als ehemaliges Beratendes Mitglied (Vertreter des Naturschutzes) im Bezirksplanungsrat Amsberg begrüße ich diese hier geäußerten Absichten ausdrücklich, ich halte entsprechende Änderungen im Kompetenzbereich der künftigen Regionalräte für längst überfällig und frage mich, ob man Derartiges nicht auch mit den bestehenden Bezirksplanungsräten hätte machen können. Dazu bedarf es sicherlich nicht einer generell neuen Verwaltungsstruktur, auch die heutigen Bezirksplanungsräte hätten im Sinne der künftigen Regionalräte in ihrer Zusammensetzung und ihren Zuständigkeitsbereichen entsprechend strukturiert werden können.

Die beabsichtigten Änderungen sind aus meiner Sicht als äußerst lobenswert und zeitgerecht zu betrachten, z.B.:

- Die beabsichtigte stärkere Verzahnung der Regionalplanung mir der regionalisierten Strukturpolitik ist sehr zu begrüßen und entspricht einem modernen Planungsverständnis. Die Möglichkeiten der künftigen Regionalräte, der Landesregierung (Landesplanung) umfassende Vorschläge zur verkehrszweigeübergreifenden Planung zu unterbreiten und dabei neben verkehrlichen vor allem auch die städtebaulichen Auswirkungen und die Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, müssen als äußerst begrüßenswert bezeichnet werden. Vor allem muss aus Sicht bisher eher unterrepräsentierter Belange - zu denen u.a. die Belange des Naturund Umweltschutzes zu zählen sind - die entfallenen Beschränkungen für die Zusammensetzung und Arbeitsweise von Kommissionen des Regionalrates begrüßt werden. Insbesondere die Tatsache, dass künftig derartigen Kommissionen des Regionalrates auch qualifizierte Mitglieder aus dem Regionalbezirk angehören können, die nicht gleichzeitig dem Regionalrat angehören, ist als ausgesprochen begrüßenswert zu bezeichnen. Insgeheim geht meine Hoffnung dahin, dass die entsendenden Kommunen/Körperschaften diese Möglichkeiten in der Weise nutzen mögen, auf sachkundige Bürgerinnen und Bürger ohne Rücksicht auf irgendeine Parteizugehörigkeit zurückzugreifen.

Prof. Dr. Lothar Finke